

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 103.1
Beschluss der Regionalversammlung Südhesse zur Drs. Nr. VIII / 103.0	12. Dezember 2014

Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;

Teilregionalplan Windenergie

hier: Beteiligung gemäß §§ 10 Abs.1, 6 Abs.3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 103.1

Die Regionalversammlung Südhesse gibt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ab.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann

Schriftführerin

**Aufstellungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar;
Teilregionalplan Windenergie
Beteiligung nach §§ 10 Abs. 1 und 6 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz**

Stellungnahme

Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.

Im Laufe der Aufstellungsverfahren für den geltenden Regionalplan „Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010“ sowie den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ ist das Thema Windenergienutzung jeweils ausgekoppelt worden.

Im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) sind daher keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Neue Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nun im Rahmen der Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ ausgewiesen. Das 1. Beteiligungsverfahren hat vom 24. Februar 2014 bis 09. Mai 2014 stattgefunden. Eine Rechtsverbindlichkeit im Sinne von „in Aufstellung befindlichen Zielen“ entwickelt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien noch nicht.

Konsens des Hessischen Energiegipfels 2011 war die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen in Hessen in der Größenordnung von 2%, bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Raum. Dieses Ziel wurde in das Hessische Energiezukunftsgesetz wie auch in die Änderung des Landesentwicklungsplans - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - aufgenommen und ist Vorgabe für die Aufstellung der Regionalpläne in Hessen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine belastbare Aussage getroffen werden, ob die im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Landkreis Bergstraße so in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen übernommen werden können bzw. ob die darüber hinaus im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) dargestellten Vorranggebiete Bestand haben. Dies wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens durch die RVS entschieden.

Die nachfolgende Detailstellungnahme zu den ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung erfolgt auf Basis des derzeitigen Sach- und Kenntnisstandes unter dem Vorbehalt einer möglichen Flächenreduzierung- bzw. -erweiterung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird zum Planentwurf wie folgt Stellung genommen:

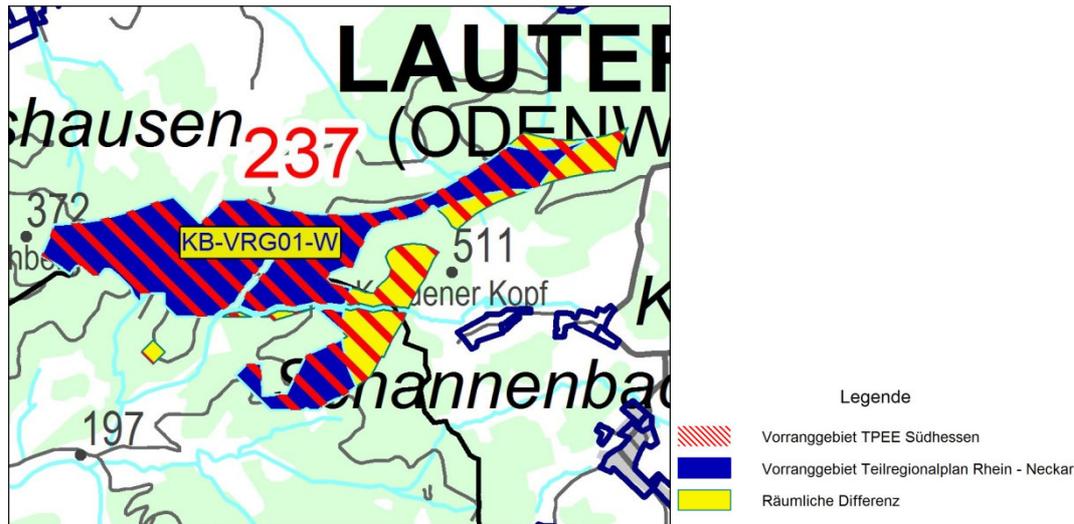
Allgemeiner Teil:

Aus Sicht der regionalplanerischen Belange Wasser, Klima, Rohstoffsicherung und Verkehr bestehen keine Einwände.

Das Dezernat III 31.2 Siedlungs- und Bauleitplanung weist auf den in Aufstellung befindlichen Sachlichen TeilFNP zur Darstellung von Konzentrationsbereichen von WKA der Gemeinde Wald - Michelbach (Vorentwurf 2013) hin. Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

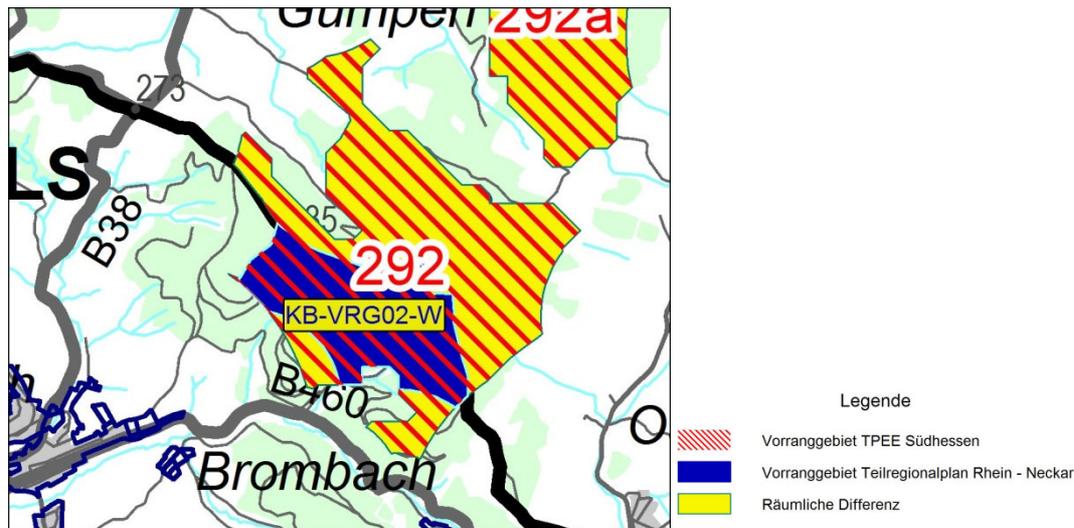
Flächenbezogener Teil:

Im Landkreis Bergstraße sind im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) insgesamt 12 Vorranggebiete dargestellt. Davon sind acht Vorranggebiete auch im Teilregionalplan Rhein-Neckar (Nr. 24, 25, 39, 112a, 237, 288, 292 und 294, teilweise in modifizierter Form) enthalten. Vier Vorranggebiete (Nr. 26, 26a, 288a und 290) sind nicht im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

KB-VRG01-W Haurod

Das Vorranggebiet KB-VRG01-W Haurod ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Bensheim und Lautertal. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 237 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser südl. von Hohenstein und westlich des Ortsteils Knoten bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

KB-VRG02-W Kohlwald

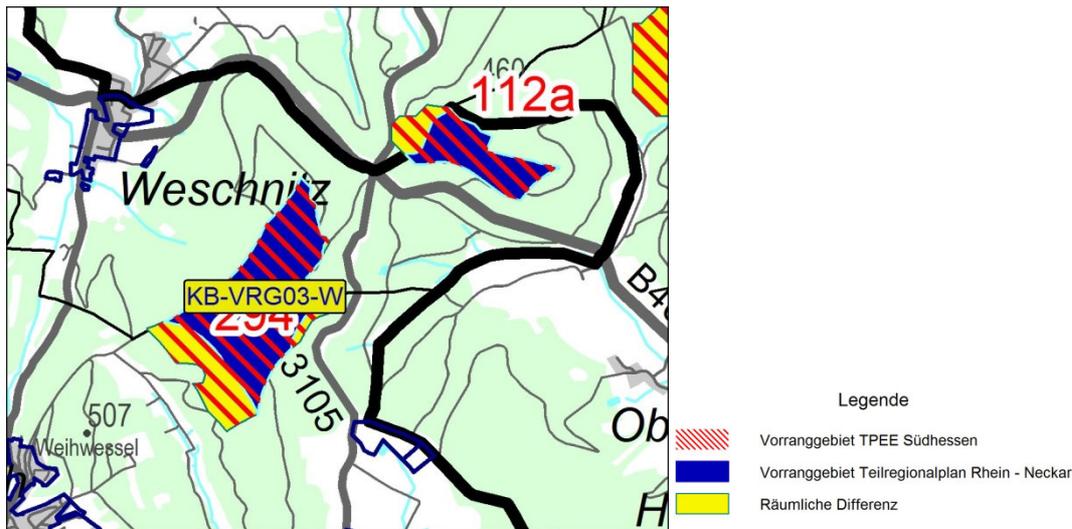


Das geplante Vorranggebiet KB-VRG02-W Kohlwald ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Lindenfels und Reichelsheim. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebiets 292 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013).

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser östlich von Brombach und nördlich des Weilers Leberbach bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebiets 292 liegt im Odenwaldkreis.

KB-VRG03-W Kohlberg

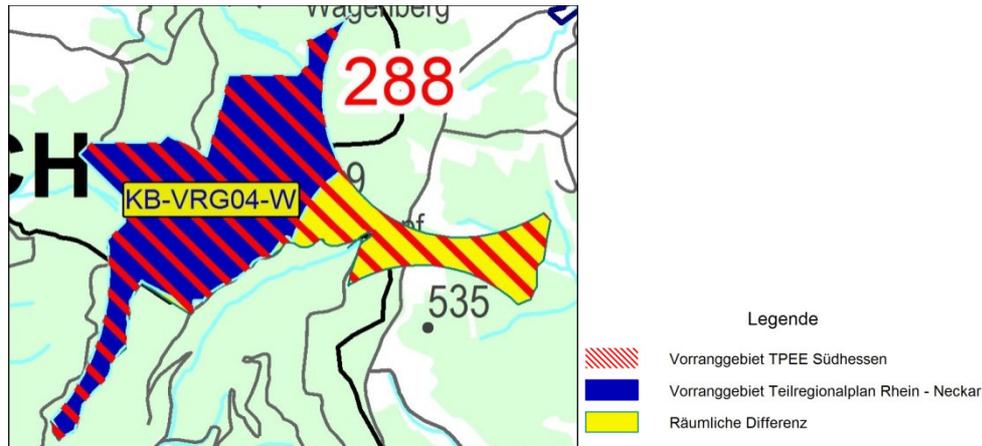


Das geplante Vorranggebiet KB-VRG03-W Kohlberg ist ein interkommunales Gebiet der Kommunen Grasellenbach und Fürth und liegt innerhalb der Vorranggebiete 294 und 112a des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013).

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) Einzelhäuser östlich von Hammelbach, In der Gaßbach, bisher nicht berücksichtigt wurden und durch unterschiedliche Abstandspuffer zu „Sonstigen Straßen“ (150 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 100 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien). Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes 112a liegt im Odenwaldkreis.

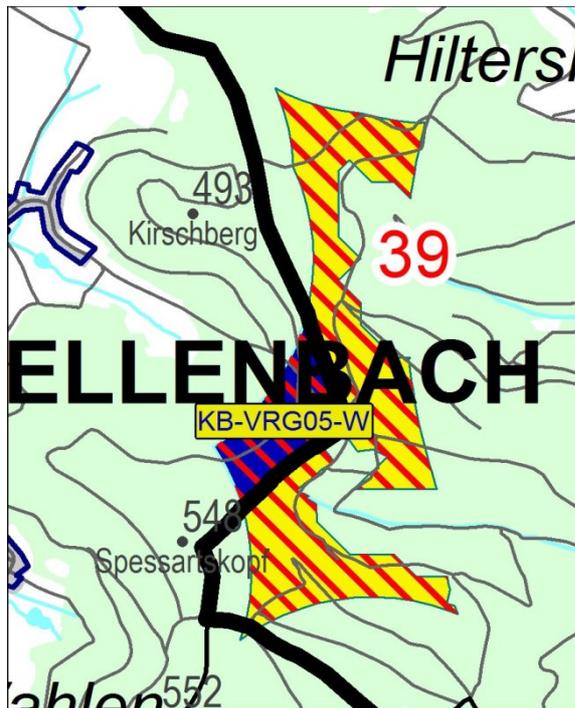
KB-VRG04-W Fahrenbacher Kopf



Das geplante Vorranggebiet KB-VRG04-W ist ein interkommunales Gebiet der Gemeinden Fürth, Rimbach und Grasellenbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 288 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013).

Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) ein Gasthof Schardhof und der Langklinger Hof bisher nicht berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

KB-VRG05-W Fuchseiche

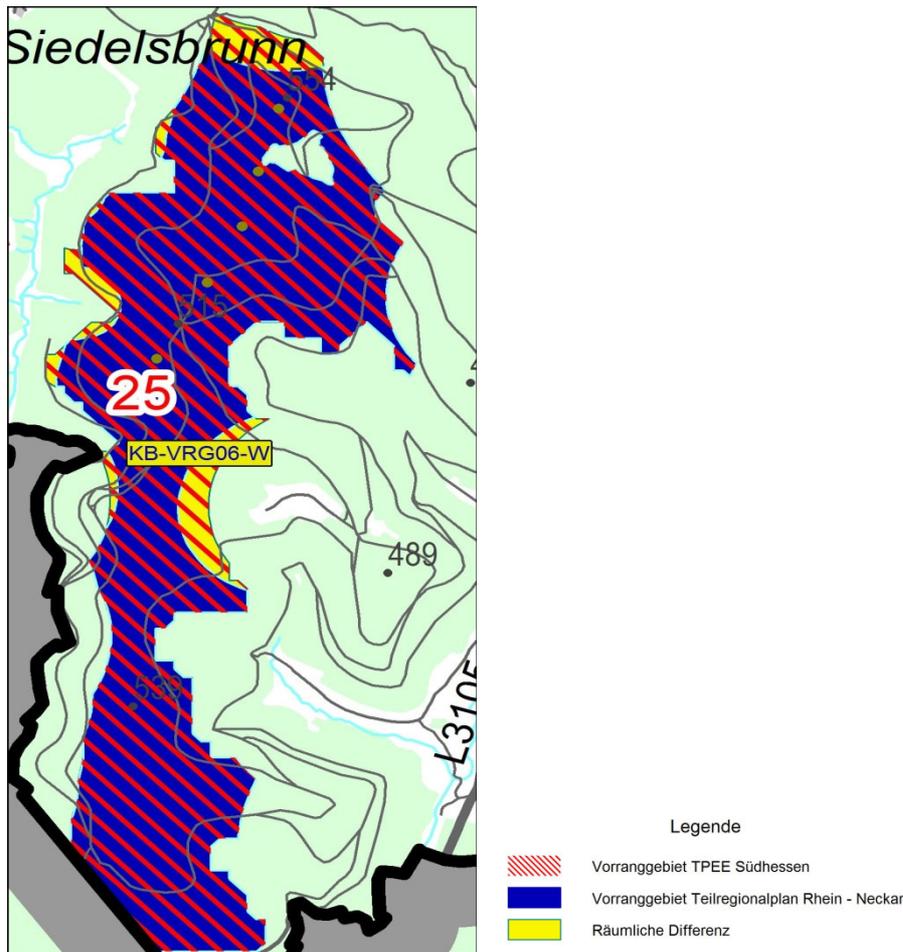


Legende

-  Vorranggebiet TPEE Südhessen
-  Vorranggebiet Teilregionalplan Rhein - Neckar
-  Räumliche Differenz

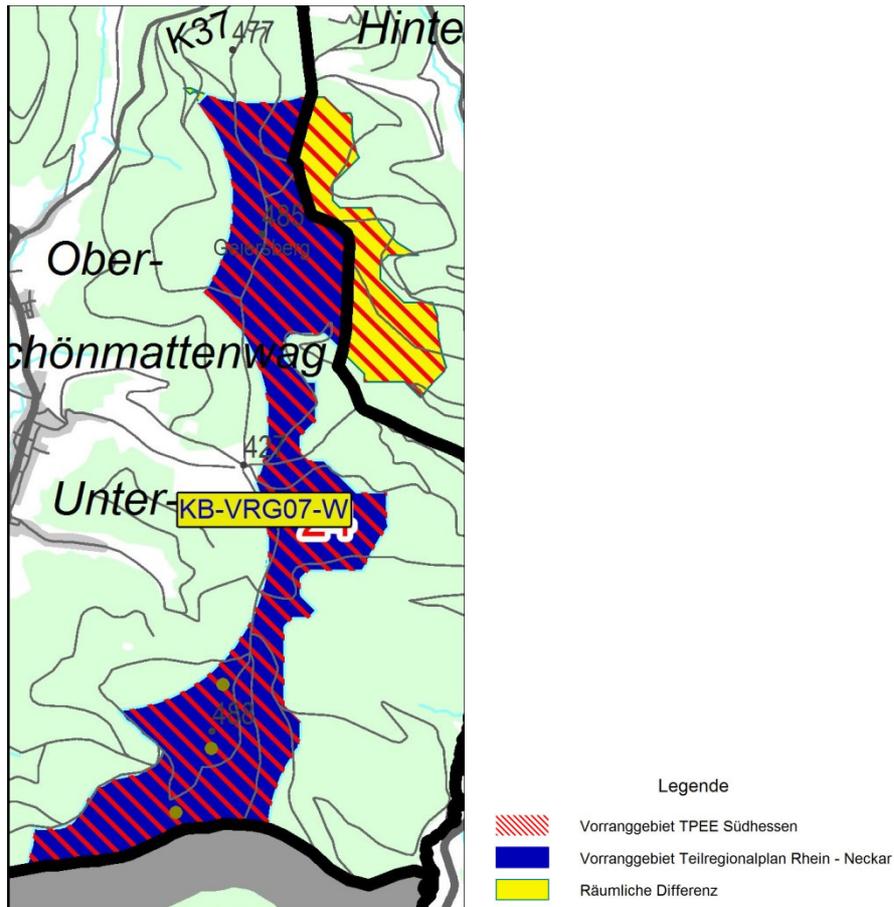
Das geplante Vorranggebiet KB-VRG05-W Fuchseiche befindet sich auf dem Gemeindegebiet Grasellenbach und ist im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit dem Vorranggebiet 39 des Teilplans Erneuerbare Energien. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes 39 liegt im Odenwaldkreis.

KB-VRG06-W Stillfüssel



Das geplante Vorranggebiet KB-VRG06-W Stillfüssel befindet sich auf dem Gemeindegebiet Wald-Michelbach. Das geplante Gebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes 25 des Teilplans Erneuerbare Energien (Entwurf 2013). Die Unterschiede in der Flächenabgrenzung ergeben sich dadurch, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) der östlich des Vorranggebietes gelegene Ortsteil Schönbrunn und der nördlich gelegene Weiler Seckenrain bisher nicht berücksichtigt wurden und durch unterschiedliche Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten (200 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; kein Puffer im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen). Westlich des Vorranggebietes liegt das Naturschutzgebiet Eiterbachtal. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 600 m als weiches Tabukriterium beschlossen. Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung des beschlossenen Abstandspuffers von 600 m zur Außenbereichsbebauung werden für das 2. Beteiligungsverfahren vorgenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Abstandspuffer zur Außenbereichsbebauung (500 m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen) würde das Vorranggebiet noch kleiner werden, als im Teilplan Windenergie Rhein-Neckar dargestellt.

KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch)



Das geplante KB-VRG07-W Auf der Höhe (Flockenbusch) liegt in der Gemeinde Wald-Michelbach und ist im Bereich des Landkreises Bergstraße identisch mit dem Vorranggebiet 24 des Teilplans Erneuerbare Energien. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes 24 liegt im Odenwaldkreis.

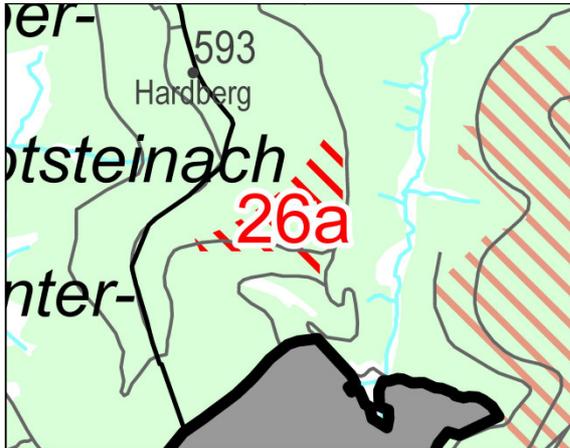
Es befinden sich derzeit 3 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen Entwurf 2013 sind nicht im Teilregionalplan Rhein - Neckar enthalten:

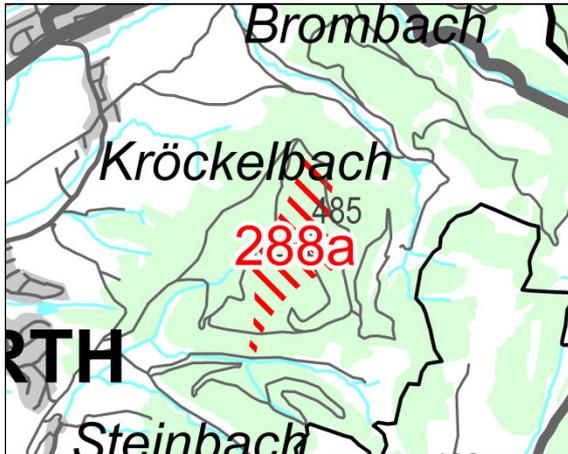
Vorranggebiet 26



Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 26 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen mit 17,3 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

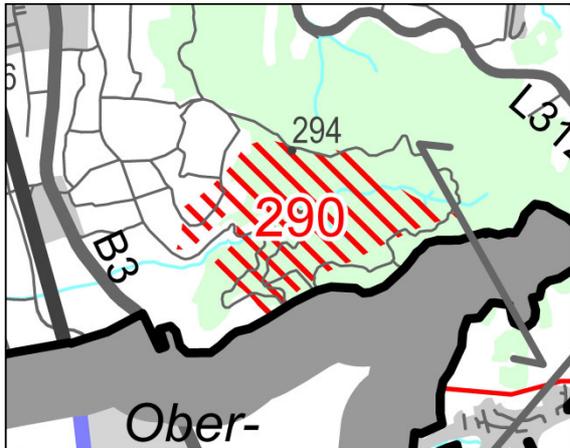
Vorranggebiet 26a

Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Die Vorranggebietsfläche 26a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen mit 15,6 ha ist daher nicht im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar enthalten. Für den Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien Südhessen hat die Regionalversammlung Südhessen eine Mindestflächengröße von 10 ha beschlossen.

Vorranggebiet 288a

Das Vorranggebiet 288a des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit Einzelhäusern östlich des Vorranggebietes in Fürth OT Brombach, die im Sachlichen Teilplan nicht berücksichtigt worden seien. Bei Anwendung des Abstandspuffers zur Außenbereichsbebauung (500m im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar; 600 m im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) würde das Vorranggebiet eine Größe von 16 ha erreichen. Im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar ist eine Mindestflächengröße von 20 ha für mindestens drei Windenergieanlagen vorgesehen. Das Vorranggebiet würde bei Berücksichtigung der im FNP der Gemeinde Fürth dargestellten Bauflächen der Ortsteile Kröckelbach (Feriendorf) und Steinbach (Erzstraße) bei Einhaltung von 1.000m Siedlungsabstand noch weiter reduziert werden.

Erforderliche Korrekturen zur Einhaltung der beschlossenen Abstandspuffer werden für das 2. Beteiligungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorgenommen. Für die Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Regierungsbezirk Darmstadt hat die Regionalversammlung Südhessen einen Abstandspuffer von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung als hartes Tabukriterium und 600 m zur Außenbereichsbebauung als weiches Tabukriterium beschlossen.

Vorranggebiet 290

Das Vorranggebiet 290 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen (Entwurf 2013) ist im Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar nicht dargestellt. Begründet wird dies mit der Lage im Bereich der Naturraumeinheit Bergstraße (inkl. einer östlich anschließenden Pufferzone), die im Teilregionalplan Windenergie als Restriktionsfläche gewertet wurde. Diese Restriktionsfläche ergebe sich in der Gesamtschau der Region Rhein-Neckar in Analogie zum Ausschlussgebiet „Haardtrand Pfälzerwald“ auf rheinland-pfälzischer Seite, das seitens eines Fachgutachtens der rheinland-pfälzischen Landesregierung als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft und für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde. Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2013) wurde dieses Kriterium noch nicht bearbeitet. Eine Abwägung wird im Rahmen der Beratungen über die Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgenommen.

Az.: III 31.1 - 93d 02/05 (46)
Stefan Lilje

Darmstadt 5.11.2014